

# Amtsblatt

STADT  MÜNSTER

51. Jahrgang – Nr. 8 – 16. Mai 2008 – Postverlagsort 48127 Münster – H 1208 B

## Inhalt

### Öffentliche Bekanntmachungen

- **Beschluss zur 32. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes für den Bereich Albersloher Weg / Egbert-Snoek-Straße / Loddenheide / Bertha-von-Suttner-Weg / Rösnerstraße**
- **Beschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 137 Teilabschnitt I: Siemensstraße**
- **Beschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 137 Teilabschnitt IV: Siemensstraße / Schuckertstraße**
- **Beschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 182: Gewerbegebiet Loddenheide**
- **Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 517: Albersloher Weg / Egbert-Snoek-Straße / Loddenheide / Bertha-von-Suttner-Weg / Rösnerstraße (Ratio)**
- **Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufhebung der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen am 1. 6. 2008 zu der Veranstaltung „6. Gremmendorfer Straßenfest“ vom 9. 5. 2008**
- **Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen am 31. 8. 2008 im Stadtbezirk Münster-Hiltrup vom 9. 5. 2008**
- **Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen am 9. 11. 2008 im Stadtbezirk Münster-Nord vom 9. 5. 2008**
- **Bürgerentscheid am 27. 4. 2008 Ergebnis der Abstimmung**
- **Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes am 19. Juni 2008**
- **Haushaltssatzung der Stadt Münster für das Haushaltsjahr 2008**

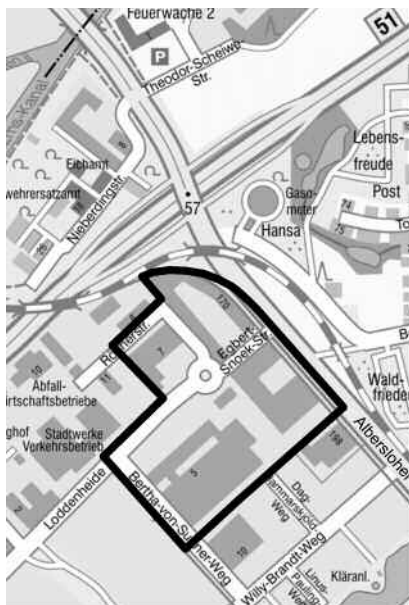
## Öffentliche Bekanntmachungen

### Beschluss zur 32. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes für den Bereich Albersloher Weg / Egbert-Snoek-Straße / Loddenheide / Bertha-von-Suttner-Weg / Rösnerstraße

Der Rat der Stadt Münster hat am 7. 5. 2008 folgenden Beschluss gefasst:

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Münster ist gem. §§ 2 (1) und 1 (8) Baugesetzbuch im Bereich Albersloher Weg / Egbert-Snoek-Straße / Loddenheide / Bertha-von-Suttner-Weg / Rösnerstraße (Ratio) zu ändern.

Die Abgrenzung des Bereiches der 32. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 1 zu ersehen.



Übersichtsplan Nr. 1 M. 1 : 15.000  
Abgrenzung des Bereiches der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 15. Mai 2008

Dr. Tillmann  
Oberbürgermeister

### Beschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 137 Teilabschnitt I: Siemensstraße

Der Rat der Stadt Münster hat am 7. 5. 2008 folgenden Beschluss gefasst:

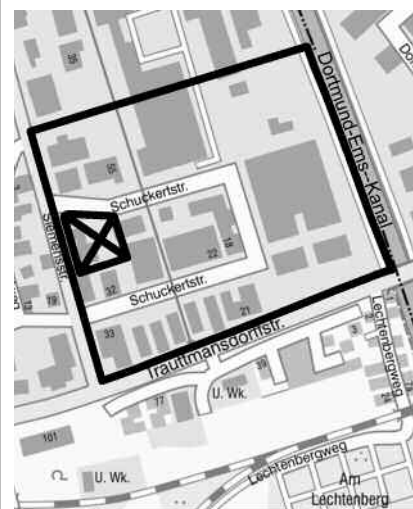
Der Bebauungsplan Nr. 137 Teilabschnitt I: Siemensstraße ist gemäß §§ 2 (1) und 1 (8) Baugesetzbuch zu ändern.

Die Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 137 Teilabschnitt I ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 2 zu ersehen.

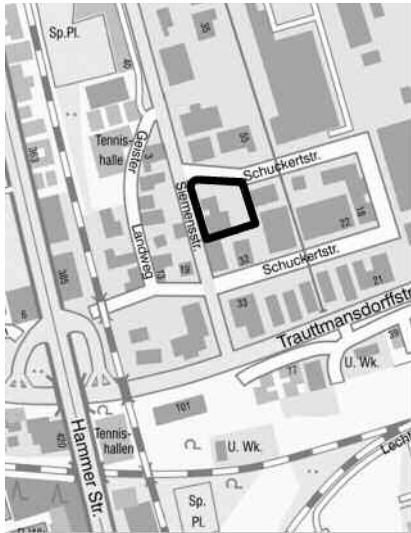
Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 15. Mai 2008

Dr. Tillmann  
Oberbürgermeister



Übersichtsplan Nr. 2 M. 1 : 15.000  
Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 137 Teilabschnitt I



Übersichtsplan Nr. 3 M. 1 : 15.000  
Abgrenzung des Bebauungsplanes  
Nr. 137 Teilabschnitt IV

**Beschluss zur 1. Änderung des  
Bebauungsplanes Nr. 137  
Teilabschnitt IV: Siemensstraße /  
Schuckertstraße**

Der Rat der Stadt Münster hat am 7. 5. 2008 folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan Nr. 137 Teilabschnitt IV: Siemensstraße / Schuckertstraße ist gemäß §§ 2 (1) und 1 (8) Baugesetzbuch zu ändern.

Die Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 137 Teilabschnitt IV ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 3 zu ersehen.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 15. Mai 2008

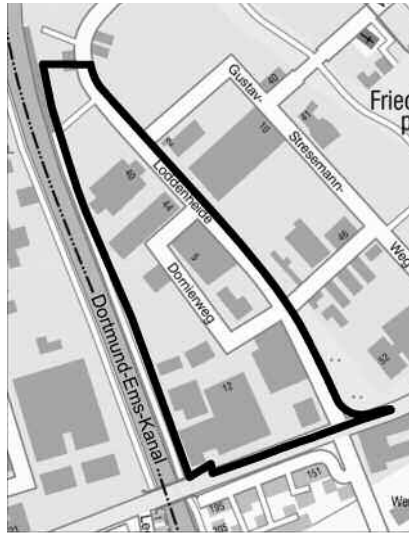
Dr. Tillmann  
Oberbürgermeister

**Beschluss zur 2. Änderung des  
Bebauungsplanes Nr. 182:  
Gewerbegebiet Loddenheide**

Der Rat der Stadt Münster hat am 7. 5. 2008 folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan Nr. 182: Gewerbegebiet Loddenheide ist gemäß §§ 2 (1) und 1 (8) Baugesetzbuch zu ändern.

Die Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 182 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 4 zu ersehen.



Übersichtsplan Nr. 4 M. 1 : 15.000  
Abgrenzung des Bebauungsplanes  
Nr. 182

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 15. Mai 2008

Dr. Tillmann  
Oberbürgermeister

**Beschluss zur Aufstellung des  
Bebauungsplanes Nr. 517:  
Albersloher Weg / Egbert-Snoek-  
Straße / Loddenheide / Bertha-  
von-Suttner-Weg / Rösnerstraße  
(Ratio)**

Der Rat der Stadt Münster hat am 7. 5. 2008 folgenden Beschluss gefasst:

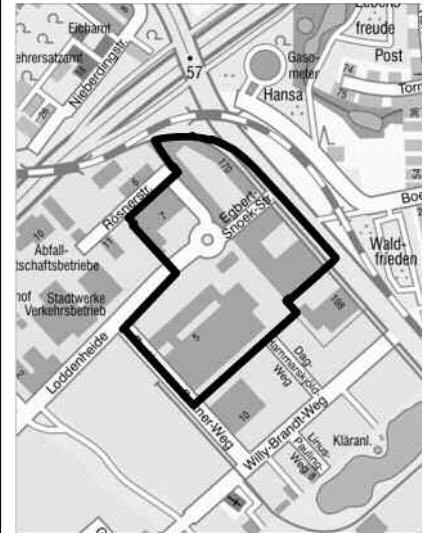
Für den Bereich Albersloher Weg / Egbert-Snoek-Straße / Loddenheide / Bertha-vonSuttner-Weg / Rösnerstraße ist gemäß § 2(1) Baugesetzbuch (BauGB) ein Bebauungsplan u. a. zur Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung, der überbaubaren Grundstücksflächen und der Verkehrsflächen aufzustellen.

Innerhalb dieses Gebietes liegen die folgenden Grundstücke:

Gemarkung Münster,

Flur 178, Flurstücke 54, 113, 124, 126 - 129, 133, 135, 136, 205, 206, 228, 368, 384, 436, 545, 575, 590 - 595, 597, 599, Teile der Flurstücke 546, 598, 679, 680

Die Abgrenzung des Bereiches des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 517 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 5 zu ersehen.



Übersichtsplan Nr. 5 M. 1 : 15.000  
Abgrenzung des aufzustellenden  
Bebauungsplanes Nr. 517

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 15. Mai 2008

Dr. Tillmann  
Oberbürgermeister

**Ordnungsbehördliche Verordnung  
zur Aufhebung der ordnungsbehördlichen  
Verordnung über das  
Offenhalten der Verkaufsstellen  
am 1. 6. 2008 zu der Veranstaltung  
„6. Gremmendorfer Straßenfest“  
vom 9. 5. 2008**

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. 11. 2006 (GV. NRW. 2006 S. 516) in Verbindung mit §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 5. 1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. 4. 2005 (GV. NW. S. 274), wird von der Stadt Münster als örtliche Ordnungsbehörde für die Stadt Münster folgende Verordnung erlassen:

**§ 1**

Die ordnungsbehördliche Verordnung vom 14. 3. 2008, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 5 vom 20. 3. 2008, Seite 29, 30, wird aufgehoben.

## § 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Münster in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

### § 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 9. Mai 2008

Der Oberbürgermeister  
i.V.

Schultheiß  
Stadtdirektor

## Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen am 31. 8. 2008 im Stadtbezirk Münster-Hiltrup vom 9. 5. 2008

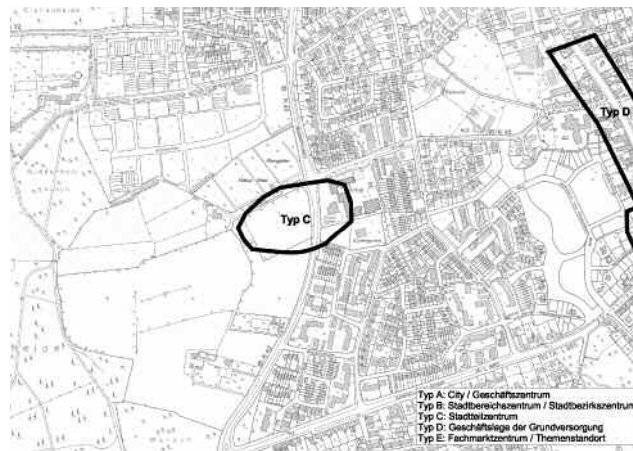
Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. 11. 2006 (GV. NRW. 2006 S. 516) in Verbindung mit §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 5. 1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. 4. 2005 (GV. NW. S. 274), wird von der Stadt Münster als örtliche Ordnungsbehörde für die Stadt Münster folgende Verordnung erlassen:

## § 1

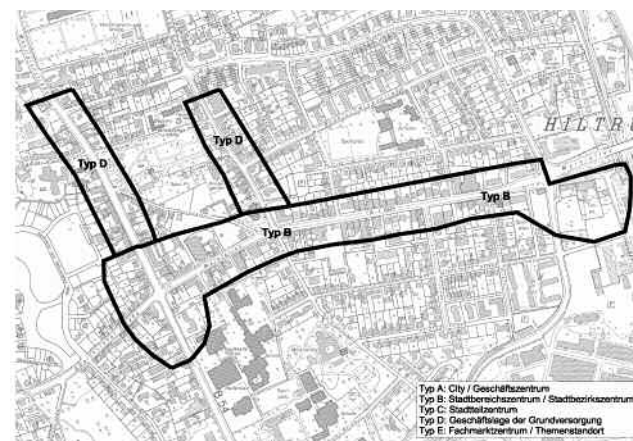
Die Verkaufsstellen im Stadtbezirk Münster-Hiltrup, Ortsteil Hiltrup, die in den im „Einzelhandelskonzept Münster - Leitlinien der räumlichen Entwicklung“ ausgewiesenen Standortbereichen „Typ B:

Stadtbereichszentrum/Stadtbezirkzentrum“, „Typ C: Stadtteilzentrum“ oder „Typ D: Geschäftslage der Grundversorgung“ liegen, dürfen am Sonntag, dem 31. 8. 2008 in der Zeit von 13.00 - 18.00 Uhr geöffnet sein.

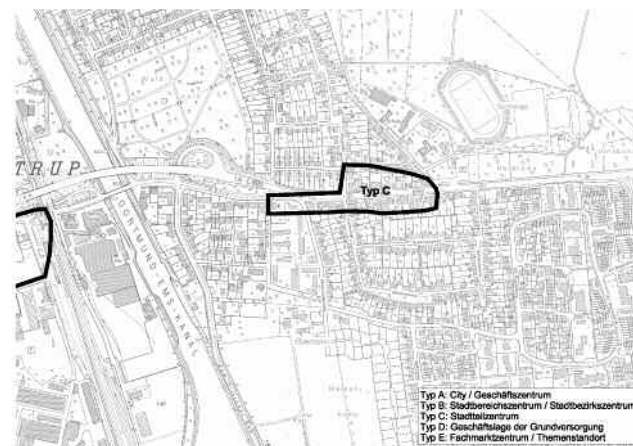
Auszug aus dem Plan „Standortbereiche für die EH-Entwicklung



Bereich „Meesenstiege“



Bereich „Marktallee“



Bereich „Osttor“

## § 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Münster in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

### § 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 9. Mai 2008

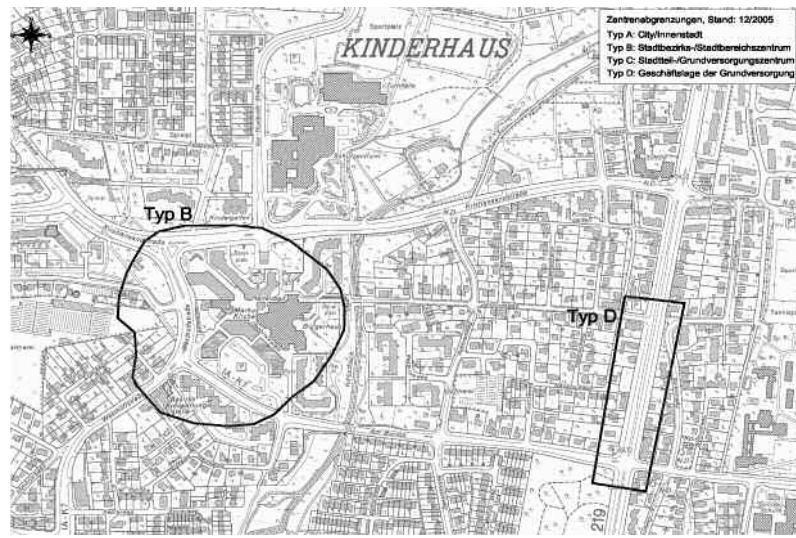
Der Oberbürgermeister  
I.V.

Schultheiß  
Stadtdirektor

### **Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen am 9. 11. 2008 im Stadtbezirk Münster-Nord vom 9. 5. 2008**

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. 11. 2006 (GV. NRW. 2006 S. 516) in Verbindung mit §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 5. 1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. 4. 2005 (GV. NW. S. 274), wird von der Stadt Münster als örtliche Ordnungsbehörde für die Stadt Münster folgende Verordnung erlassen:

### Auszug aus dem Plan "Standortbereiche für die EH-Entwicklung"



## § 1

Die Verkaufsstellen im Stadtbezirk Münster - Nord, Ortsteil Kinderhaus, die in dem „Einzelhandelskonzept Münster - Leitlinien der räumlichen Entwicklung“ ausgewiesenen Standortbereich, „Typ B: Stadtbezirks-/Stadtbereichszentrum“ oder „Typ D: Geschäftslage der Grundversorgung“ liegen, dürfen am Sonntag, dem 9. 11. 2008, in der Zeit von 13.00 - 18.00 Uhr geöffnet sein.

## § 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Münster in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

### § 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 9. Mai 2008

Der Oberbürgermeister  
I.V.

Schultheiß  
Stadtdirektor

### **Bürgerentscheid am 27. 4. 2008 Ergebnis der Abstimmung**

Das vom Wahlausschuss in seiner Sitzung am 29. 4. 2008 festgestellte Ergebnis des Bürgerentscheids wird gemäß § 35 Kommunalwahlgesetz Nordrhein-Westfalen (KWahlG NRW) in Verbindung mit § 63 Kommunalwahlordnung Nordrhein-Westfalen (KWahlO NRW) bekannt gegeben:

A) Abstimmungsberechtigte	220.477
B) Abstimmende	99.309
C) Ungültige Stimmen	137
D) Gültige Stimmen	99.172
D1) JA-Stimmen	70.281
D2) NEIN-Stimmen	28.891

Die zur Entscheidung gestellte Frage lautete:

„Soll der Ratsbeschluss vom 24. Oktober 2007 zur Finanzierung einer „Kultur- und Kongresshalle“ aufgehoben werden und die Stadt Münster kein Geld für den Bau

und Betrieb einer „Kultur- und Kongresshalle“ auf dem Hindenburgplatz ausgehen?“

Sie ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern die Mehrheit mindestens 20 v. H. der Bürger (= Abstimmungsberechtigten) beträgt (§ 26 Abs. 7 Satz 2 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen).

#### Berechnung:

- 20 % der Abstimmungsberechtigten 44.095
- JA-Stimmen 70.281 (70,87 %)
- NEIN-Stimmen 28.891 (29,13 %)

#### Der Bürgerentscheid hatte Erfolg.

Gegen die Gültigkeit des Bürgerentscheids können nach § 39 KWahlG

- jede/r Abstimmungsberechtigte,
- die Vertreter des Bürgerbegehrens sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit des Bürgerentscheids im Sinne des § 40 KWahlG für erforderlich halten. Der Einspruch ist beim Dezernenten I als Abstimmungsleiter, Stadt Münster, schriftlich einzureichen (Postanschrift: 48127 Münster) oder mündlich zur Niederschrift zu erklären. Ein Nachtbriefkasten (Fristwahrung) befindet sich am Stadthaus 1, Klemensstraße 10.

Münster, den 30. April 2008

Dr. Wolf Heinrichs  
Stadtrat und Abstimmungsleiter

#### Sitzung der **Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes am 19. Juni 2008**

Die Sitzung der **Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes** der Stadt Münster und des Kreises Warendorf sowie der Städte und Gemeinden Ahlen, Beelen, Drensteinfurt, Ennigerloh, Everswinkel, Oelde, Ostbevern, Sassenberg, Sendenhorst, Telgte und Warendorf der Sparkasse Münsterland Ost am

**Donnerstag, 19. Juni 2008,  
um 17 Uhr im SparkassenForum  
des Dienstleistungszentrums  
der Sparkasse Münsterland Ost,  
Freckenhorster Straße 67,  
48231 Warendorf**

wird bekannt gemacht.

Tagesordnung

1. Bericht des Vorstands zum Geschäftsjahr 2007 und zur Geschäftsentwicklung 2008

2. Wahl eines stellvertretenden Mitglieds des Verwaltungsrates für eine während der Wahlzeit ausgeschiedene Dienstkraft
3. Bericht über die Verwendung des Jahresüberschusses der Sparkasse Münsterland Ost aus dem Geschäftsjahr 2007
4. Beschluss über die Entlastung der Organe der Sparkasse Münsterland Ost für das Geschäftsjahr 2007 (Verwaltungsrat, Kreditausschuss, Vorstand)
5. Sonstiges

Hinweis:

Die Behandlung der Tagesordnungspunkte Nr. 3 bis Nr. 4 finden gemäß § 2 Abs. 2 der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes in nichtöffentlicher Sitzung statt.

Münster, den 9. Mai 2008

Dr. Olaf Gericke  
Vorsitzender

#### Haushaltssatzung der **Stadt Münster für das Haushaltsjahr 2008**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. 10. 2007 (GV. NRW. S. 380), hat der Rat der Stadt Münster mit Beschluss vom 12. 3. 2008 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf 674.741.570 €  
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 735.737.440 €

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 628.780.360 €  
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 660.864.880 €  
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 118.334.925 €

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 136.899.375 € festgesetzt.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2008 zur Finanzierung von Investitionen erforderlich ist, wird auf 64.677.035 € (ohne Umschuldungen) festgesetzt.

Die Verwaltung wird ermächtigt, im Rahmen der Kreditfinanzierung im laufenden Haushaltsjahr ergänzende Verträge zur Optimierung der Zinsstruktur und zur Begrenzung von Zinsänderungsrisiken abzuschließen (z.B. Derivate). Dabei wird das Vertragsvolumen im Bereich der Fremdwährung (Schweizer Franken) auf 15 % und der variablen Abschlüsse - in soweit sie nicht abgesichert sind - auf 30 % des Schuldenstandes zum Jahresende begrenzt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

32.233.130 €

festgesetzt.

#### § 4

Die **Verringerung der Ausgleichsrücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

60.995.870 €

festgesetzt.

#### § 5

Der Höchstbetrag der **Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

125.000.000 €

festgesetzt.

#### § 6

Die **Steuersätze** für die Gemeindesteuern für das Haushaltsjahr 2008 werden für die

1. Grundsteuer
    - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 210 v. H.
    - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 420 v. H.
  2. Gewerbesteuer auf 440 v. H.
- festgesetzt.

#### § 7

(1) Die im Stellenplan ausgewiesenen Stellenvermerke "künftig wegfallend" (kw) oder "künftig umzuwandeln" (ku) haben

nachstehende Rechtsfolgen:

1. kw-Vermerk

1.1 Ist ein an einer Planstelle angebrachter kw-Vermerk mit einem Termin versehen, entfällt die Stelle zu dem angegebenen Zeitpunkt.

1.2 Ist ein Termin nicht angegeben, entfällt die Stelle mit der Erledigung der Aufgabe oder mit dem Ausscheiden des Stelleninhabers.

2. ku-Vermerk

2.1 Ist eine Planstelle mit einem ku-Vermerk unter Angabe des künftigen Stellenwertes versehen, ändert sich die Bewertung mit dem Zeitpunkt des Freiwerdens der Stelle auf diesen Stellenwert.

2.2 Fehlt bei einer mit einem ku-Vermerk versehenen Stelle die Angabe des künftigen Stellenwertes, ist der Stellenwert nach Freiwerden der Stelle neu festzusetzen.

(2) Ist im Stellenplan bei einer Besoldungsgruppe ein ku-Vermerk gem. § 5 Abs. 1 der Verordnung zur Festsetzung besonderer Stellenobergrenzen im kommunalen Bereich (Stellenobergrenzenverordnung - StOV-Gem. -) vom 10. 5. 2005 angebracht, ist jede dritte freiwerdende Stelle dieser Besoldungsgruppe in eine Stelle der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe oder in eine Stelle für tariflich Beschäftigte umzuwandeln.

**§ 8**

Über die Aufhebung der im Haushaltsplan angebrachten Sperrvermerke entscheidet der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften nach Vorberatung in den betroffenen Bezirksvertretungen und in den Fachausschüssen, soweit der Rat dieses Recht nicht auf diese delegiert hat.

**§ 9**

(1) Flexible Haushaltsführung

1.1 Alle Personal- und Versorgungsaufwendungen werden zu einem Budget verbunden. Alle Personal- und Versorgungsauszahlungen werden für deckungsberechtigt gegenüber allen zahlungswirksamen Personal- und Versorgungsaufwendungen erklärt.

1.2 Alle weiteren Aufwendungen und die Erträge werden jeweils innerhalb einer Produktgruppe zu Budgets verbunden. Sofern einem Amt mehrere Produktgruppen zugeordnet sind, können die in Satz 1 genannten Aufwendungen und Erträge dieser Produktgruppen zu einem Budget zusammengefasst werden. Ausgenommen sind Aufwendungen, denen zweckgebundene Erträge gegenüberstehen.

1.3 Mehrerträge berechtigen innerhalb der einzelnen Produktgruppen zu Mehraufwendungen.

1.4 Alle investiven Ein- und Auszahlungen werden jeweils innerhalb einer Produktgruppe zu Budgets verbunden. Sofern einem Amt mehrere Produktgruppen zugeordnet sind, können die in Satz 1 genannten Ein- und Auszahlungen dieser Produktgruppen zu einem Budget zusammengefasst werden. Ausgenommen sind Auszahlungen, denen zweckgebundene Einzahlungen gegenüberstehen.

1.5 Investive Mehreinzahlungen berechtigen innerhalb der einzelnen Produktgruppen zu investiven Mehrauszahlungen.

1.6 Die Bewirtschaftung der Budgets darf nicht zu einer Verschlechterung des Zahlungsmittelsaldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führen.

1.7 Alle Verpflichtungsermächtigungen können innerhalb einer Produktgruppe zu Verpflichtungsbudgets verbunden werden. Sofern einem Amt mehrere Produktgruppen zugeordnet sind, können die in Satz 1 genannten Verpflichtungsermächtigungen zu einem Verpflichtungsbudget zusammengefasst werden.

1.8 Spezifische Regelungen zur Umsetzung der flexiblen Haushaltsführung werden durch die Stadtkämmerin festgesetzt.

(2) Übertragbarkeit

Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen können durch Entscheidung der Stadtkämmerin übertragen werden.

**§ 10**

Werden Zweckzuweisungen von Bund, Land oder anderen Gebietskörperschaften gegenüber den in den Haushaltsplan der Stadt Münster eingestellten Ansätzen verringert bzw. gestrichen, so reduziert sich in gleichem Umfang die für den Verwendungszweck bestehende Aufwands- und Auszahlungsermächtigung. Ausnahmen bedürfen eines Ratsbeschlusses.

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Nach § 80 Abs. 5 GO NW darf die Haushaltssatzung frühestens einen Monat nach der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde bekannt gemacht werden. Die vom Rat beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde der Bezirksregierung mit Schreiben vom 20. 3. 2008 angezeigt.

Gem. § 80 Abs. 6 GO in Verbindung mit § 96 Abs. 2 GO wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 mit ihren Anlagen bis zum 31. Dezember 2010 beim Amt für Finanzen und Beteiligungen, Klemensstraße 10, 48143 Münster, zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

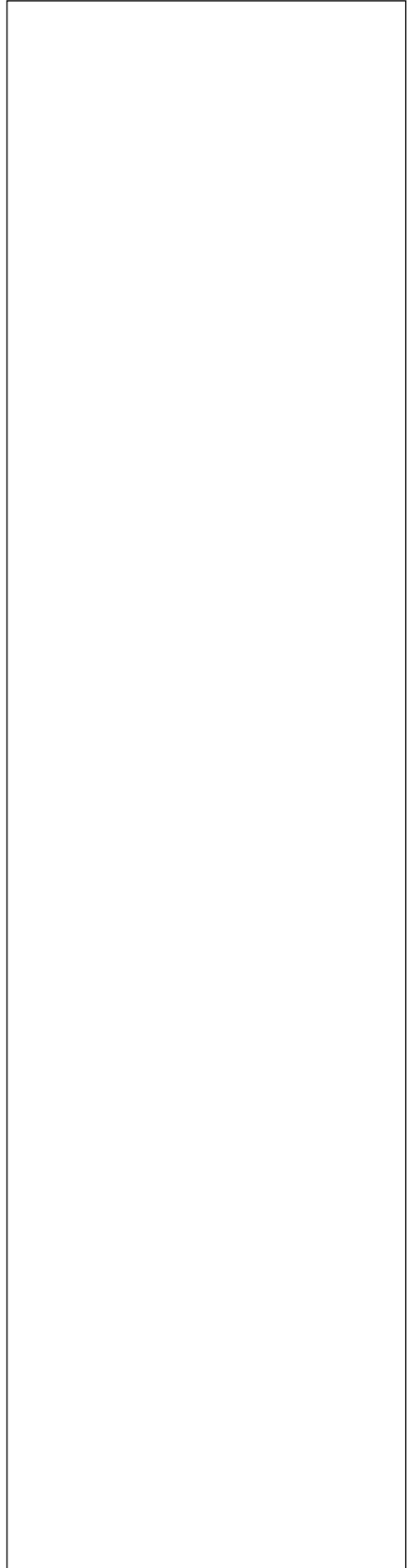
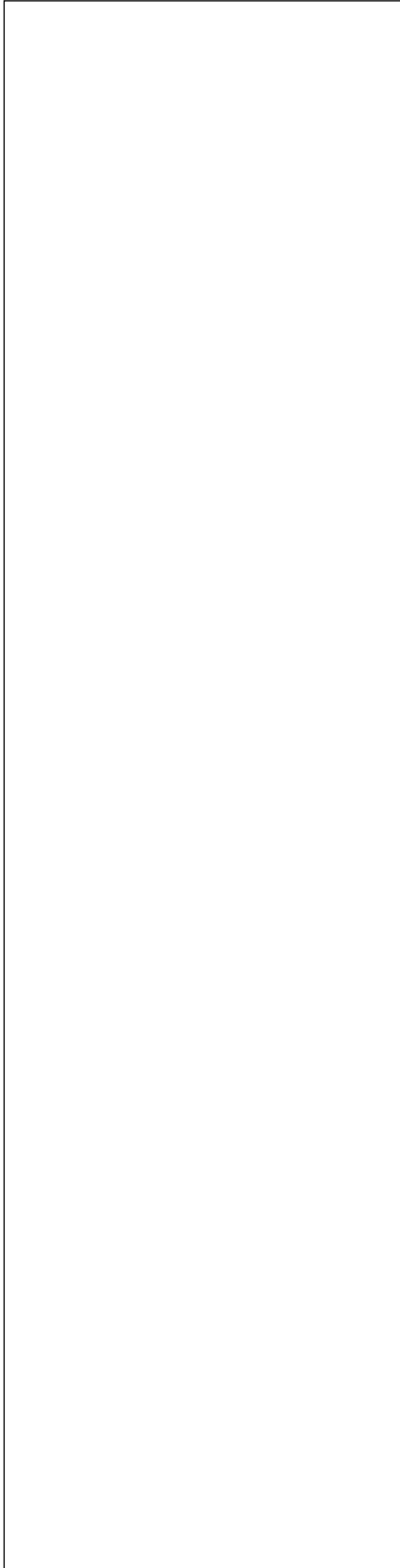
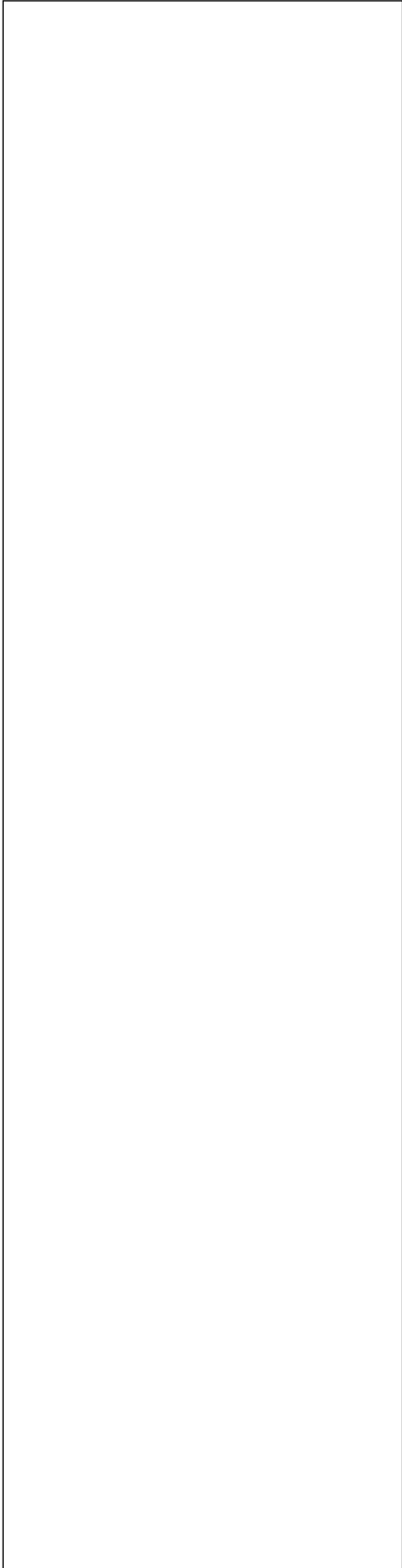
Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt :

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Münster, den 14. Mai 2008

Dr. Tillmann  
Oberbürgermeister



Absender:

**STADT MÜNSTER**

Presse- und Informationsamt

**48127 Münster**

Herausgegeben von der Stadt Münster  
– Presse- u. Informationsamt –,  
Stadthaus 1, Klemensstraße 10, 48143 Münster  
Redaktion: Christian Büttner  
Tel. (02 51) 4 92 - 13 51, Fax (02 51) 4 92 - 77 64  
E-Mail: [buettner@stadt-muenster.de](mailto:buettner@stadt-muenster.de)  
Einzelpreis: 1,00 €, Bezugsgeld jährlich 32,00 €.  
Abonnementsbestellungen:  
Stadt Münster – Presse- u. Informationsamt –,  
Kündigung spätestens bis zum 15. Dezember für  
den 1. Januar des folgenden Jahres.  
Einzelnummern sind in der Münster-Information im  
Stadthaus 1 erhältlich.  
Außerdem abrufbar in Münsters Stadtnetz unter  
[www.muenster.de/stadt/amsblatt](http://www.muenster.de/stadt/amsblatt)  
Druck: Joh. Burlage  
48157 Münster, Kiesekampweg 2, Ruf 2 42 22